**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 26 (1928)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Schweizer Hebamme

# Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericeint jeden Monat einmal.

Drud und Expedition :

Bühler & Berder, Buchdruderei jum "Althof" Baghausgaffe 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Infertions-Auftrage gu richten find

Berantwortliche Redattion für den wiffenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardn, Brivatdozent für Geburtshilfe und Gynatologie. Spitaladerftraße Mr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Benger, Bebamme, Lorraineftr. 16, Bern.

Mbonnemente:

Sabres - Abonnements Gr. 3. - für die Schweiz Mt. 3. - für bas Ausland.

Inferate :

Schweig und Musland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzeile. Größere Auftrage entfprechenber Rabatt.

Inhalt. Zur gefl. Notiz. — Bücherbesprechung. — Ueber die Ersahrungen seit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in Rußland. — Schweizerische Hebammenverein: Zentralvorstand. — Krantentasse: Erkrantte Mitglieder. — Angemeldete Köchnerin. — Eintritt. — Todesanzeige. — Krantentassendischen Vargau, Baselstand, Beren, Biel, Glarus, Oberwallis, Ob- und Nidwalden, Rheintal, Solothurn, St. Gallen, Winterthur. — Aus der Praxis. — Eingesandt. — Die Jugend und das Leben. — Vermisches. — Anzeigen.

Redaktion und Verlag der "Schweizer Hebamme" wünschen allen ihren Leserinnen und zahlreichen Inserenten zum neuen Jahr 1928 Glück und Segen!

×××××××××××

# Zur gefl. Mosiz!

Nach Erscheinen dieser Nummer wird die Buchdruckerei Bühler & Werder Die Nachnahmen für die "Schweizer Hebamme" pro 1928 mit Fr. 3. 20 versenden. Es wird darauf ausmertfam gemacht, daß laut § 40 der Statuten das Abonnement für alle Mitglieder des Schweiz. Bebammenvereins obligatorisch ift. Sie werden deshalb erfucht, die Nachnahme nicht gurudignsenden und dafür ju forgen, daß bei Abwesenheit die Angehörigen fie einlösen, wenn der Boftbote Rommt. Abonentinnen, welche nicht Mitglieder des Schweiz. Hebammenvereins find und die Beitung nicht mehr halten wollen, find gebeten, sich bis längstens am 20. Januar abzumelden.

Buchdruckerei Buhler & Werder, Bern.

# Bücherbesprechung.

Die unter Mitwirtung zahlreicher namhafter Fachgelehrter von Prof Dr J. Wilhelmi, Berlin-Dahlem, herausgegebene "Zeitschrift fur Desinfektions- und Gesundheitswesen" (Berlagsanstalt Deleiter, Dresden) erscheint seit dem 1. Januar 1928 (20. Jahrgang) mit bem Untertitel "Biffenschaftliches Organ für die tom-munalhygienische Desinsettion und Schadlingsbefämpfung" (Teil I), mit der Beilage "Der praktische Des-insettor" (Teil II).

Keil I der Zeitschrift besaßt sich neben dem Bersolg der Fragen zur Destinsettion besonders mit der

neuerdings immer mehr Interesse findenden Be-tämpsung der sog. Gesundheitsschädlinge, also des Körper- und Wohnungsungeziesers. So wird die Bearbeitung des ganzen Fragenkompleres der Wanzenplage in heft 1 einleitend durch eine Arbeit bon Ju-ftigrat Dr. Friedrichs über die Rechtsfragen betreffend ftizact Dr. Friedrichs über die Kechtsfragen betreffend "Amtliche Wanzenbetämpfung" in Angriff genommen und in ein neues Licht gerückt. Weiterkin enthält heft 1 eingehende arbeitsphyliologiiche Unterluchungen über die Berufsarbeit des Desiniettors Prof. Otunewski, Leningrad, serner hygienisch-entomologische Studien, so Z. W. über die neuerdings in Neubauten oft lässig konkendens Aksaklingen über die Nieskenkussen verdenden "Flechtlinge", über die Biehverlufte verur-lachenden "Kriebelmuden" uim.

Teil II der Zeitschrift, "Der praktische Desin-fektor", der sich an die Desinsettoren und Kammer-

jäger wendet, bringt Arbeiten gur Pragis und aus der Bragis - im Januarheit beginnend mit einem Auffat über die Ungezieserbekämpsung durch die Stadt Frank-furt a. M., serner über die kommunalhygienischen Aufgaben der Schädlingsbefampjung, fowie über die Unfänge amtlicher Banzenbekämpfung in einer füddeutschen Stadt u. a. m. Weiterhin werden lausende Berichte über das, mas der Desinfettor über die anftedenden Rrantheiten wissen muß, sowie Aussätze zur allgemeinhygienischen voneildung, insbesondere in Form kleiner Witteilungen gebracht. Ueber alle einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten aus Teil I erscheinen nach Fassung und Inhalt den Bedürfnissen der Prazis angepaßte Rejerate Die in Betracht tommenden Gefete und Berordnungen werden im Wortlaut gebracht. Ferner werden bem Teil II vierteljährlich 1 bis 2 Stud der im Berlag Deleiter ericheinenden befannten Gefundheitsbüchlein beigegeben.

Der Abonnementspreis für Teil 1 und II zusammen beträgt jährlich 20 Mt., für Teil II, wenn er allein bezogen wird, 6 Mt.

# Aleber die Erfahrungen seit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in Rußland.

In der Münchner Medizin. Wochenschrift veröffentlicht Beheimrat Scllheim einen Brief, ben er von einem Arzte in Rugland erhalten hat und der nicht der Benfur der Sovietbehörden unterworfen wurde.

Befanntlich war eine der erften Aenderungen, die die neuen Gewalthaber in Rugland einführten, die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung. Jede Frau oder jedes Mädchen, die sich schwanger fühlten, konnten bom Arzte verlangen, daß er die Schwangerschaft unterbreche; nur mußte dies durch einen patentierten Arzt geschehen und in einer Klintt ausgeführt

Da die meisten Aerzte, die seither in Rußland etwas veröffentlichten über Diese Frage, Dies in ruffifchen medizinischen Beitschriften taten, jo dursten sie natürlich nur die günstige Seite der Frage herauskehren, da ja sonst in Auß-land mit Leuten, die Mißliebiges schreiben, kurzer Prozeß gemacht wird: Die Ticheka, heute G. B. U. genannt, sett fie gesangen und im Gefängnis verschwinden sie einsach: ein Schuß in den Hinterkopf, der das Gesicht zerreißt und so die Leiche unkenntlich macht, genügt dazu. Um so mehr Wert ist auf die folgenden Aus-

führungen zu legen.

Erstens ift zu bemerken, daß die Vorschrift, daß die Schwangerschaftsunterbrechung von einem patentierten Arzt und in einer Klinik auszuführen ist, in vielen Fällen nicht beobachtet wird. Der Briefschreiber läßt beshalb auch die Statistit bei Seite, benn, schreibt er: Was weiß die Statistit von den maffenhaften Abtreibungen, die täglich vom Privatarzt, von der Hebainme und von der einfach tundigen Frau ausgeführt werden? Er will deshab nur seine perfönlichen jahrelangen Erfahrungen reden

Durch den Weltkrieg und die darauffolgenden Bürgerfriege wurde in Rußland (wie auch in anderen Landern) der Begriff von der Beilig= feit des menschlichen Lebens untergraben. Die Hungersnöte und Epidemien, die folgten, halfen auch dazu. Der Selbsterhaltungstrieb triumphierte über die Gebote der Nachstenliebe und jo war denn auch bei Menschen, die selber fast nichts zum Leben hatten, ein Familienzuwachs etwas höchst Unerwünschtes: die Mutter wollte sich verteidigen gegen das Rind, das ihre arm= liche Lebenshaltung zu erschweren drohte. So wurde die Abtreiberei zu einer Seuche, die das gange Bolt ergriff.

Angesichts Dieser Berhaltnisse suchte nun die Sovietregierung, die ja übrigens das mensch= Sovierregierung, die ja udrigens das menich-liche Leben, soweit es nicht die Regierenden selber angeht, außerordentlich gering einschätzt, die entsessen Fluten in ein Bett zu lenken, in dem sie weniger Schaden stisten sollten, d. h. die Abtreibung sollte nicht verboten werden, sondern nur den Kurpsuschern aus den Händen genommen werden, um so den weiblichen Dr-ganismus möglichst geringen Schädigungen aus-Juschen. Daher obige Bestimmungen. Unser Gewährsmann fährt fort: "Ratürlich fehlte es auch nicht an Stimmen ber radital gefinnten Frauen, die überzeugt waren, daß die Abortfreigabe ein Martstein auf dem Wege der Befreiung der Frau vom "Joche der Muttersichaft" (!) bedeute. Diese dachten, daß nur das "freie weibliche Ich" entscheiden darf über die Frage, ob es Mutter sein will oder nicht, und weiter, daß es ein Verbrechen sei, begabte Frauen, wie z. B. Kowalewsta, Curie u. a. zur Mutterschaft zu zwingen." Die meisten Frauen (oft gerade die dümm-

sten) glauben, ja ein ganz besonberes Talent zu besitzen. Dazu kam, daß in breiten Aerzte-kreisen der Abort als ein unschädlicher Eingriff

angesehen murbe.

Wenn Merzte dem obigen entgegenhielten, die begabten Frauen sollten doch möglichst viel begabten Krauen sollten doch möglichst viel begabte Kinder auf die Welt sehen, so wurde geantwortet, daß selten Kinder hervorragender Eltern auch begabt seien.

Durch die gesehliche Anerkennung des Abortes werden die Aerzte von bestimmten moralischen Berpflichtungen befreit, fo bag auch folche zur Curette griffen, die sie vorher zu solchem Zwecke nie benutt hatten. Dabei schien die staatliche Anerkennung des fünftlichen Abortes die Gefahrlosigfeit zu fichern.

Nun tam es gewiß häufig vor, daß Aerzte den Frauen von der Unterbrechung abrieten